

Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 21.12.2016

Anlage 3: Übersicht über Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK 36 02 465)

Hinweis: Ein Leistungskomplex ist für jeden Pflegebedürftigen je Hausbesuch grundsätzlich nur einmal abrechenbar, auch wenn mehrere Leistungsinhalte darin genannt sind und Teilleistungen mehrfach innerhalb eines Hausbesuches erbracht werden. Dies gilt nicht für ambulant betreute Wohngruppen. Dort ist auf Antrag eines Vertragspartners in begründeten Fällen darauf hinzuwirken, dass abweichende Regelungen zwischen dem Träger des Pflegedienstes sowie seines Verbandes, dem Sozialhilfeträger und den Pflegekassen getroffen werden.

Leistungskomplexe

Punktwert		0,0521 €		
GPOS	Inhalt	Punkte	Preis €	Einschränkungen / Erläuterungen
01 01 0 101	1. Hilfe beim Aufsuchen/Verlassen des Bettes, An-/Ablegen von Körperersatzstücken	50	2,61 €	Die Komplexgebühr kann nur abgerechnet werden, soweit mindestens 4 Leistungsinhalte unter Berücksichtigung des Hinweises erbracht werden. Bei Erbringung von weniger als 4 Leistungsinhalten können je Leistung 50 Punkte, für das Teilwaschen 100 Punkte abgerechnet werden.
01 01 0 102	2. An-/Auskleiden	50	2,61 €	
01 01 0 103	3. Teilwaschen	100	5,21 €	
01 01 0 104	4. Mund- und Zahnpflege oder Prothesenpflege	50	2,61 €	
01 01 0 105	5. Rasieren	50	2,61 €	
01 01 0 106	6. Kämmen	50	2,61 €	
01 01 0 107	7. Hautpflege	50	2,61 €	
01 01 0 100	Komplexgebühr	350	18,24 €	
01 01 0 108	Haar- und/oder Nagelpflege	50	2,61 €	Haarpflege umfasst Waschen und Trocknen der Haare Nagelpflege umfasst Reinigen, Schneiden und Feilen von Finger- und Fußnägel; keine medizinische und kosmetische Nagelbehandlung
01 01 0 109	Zuschlag zu LK 100-107 bzw. 103 bei Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen	150	7,82 €	
01 01 0 110	Ganzkörperwäsche bzw. baden oder duschen als <u>alleinige</u> Leistung	250	13,03 €	
01 01 0 111	Lagern/Mobilisierung 1. Allgemeine Lagerung/ Mobilisierung 2. Betten machen / Wechseln der Bettwäsche	100	5,21 €	
01 01 0 112	Hilfe bei der Nahrungsaufnahme 1. Mundgerechtes Herrichten der Nahrung 2. Hilfe beim Essen und Trinken	250	13,03 €	
01 01 0 113	Verabreichung von Sondennahrung 1. Aufbereitung der Sondennahrung 2. Anhängen des Applikationssystemes 3. Aufrichten und Lagern 4. Sachgerechte Verabreichung der Sondenkost 5. Säuberung der Sonde und benötigter Gebrauchsgegenstände 6. Entsorgung der Abfallprodukte der Sondennahrung	80	4,17 €	

Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 21.12.2016

Anlage 3: Übersicht über Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK 36 02 465)

GPOS	Inhalt	Punkte	Preis €	Einschränkungen / Erläuterungen
01 01 0 114	Hilfe bei der Darm-/Blasentleerung	70	3,65 €	
01 01 0 115	Stomaversorgung Entleerung und Wechsel des Stomabeutels bei Anuspraeter und/oder Urostoma Wechseln einer Stomaplatte	50	2,61 €	Wechseln einer Stomaplatte, soweit die Voraussetzungen für die Kostenübernahme über die häusliche Krankenpflege nicht erfüllt sind.
01 01 0 116	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung 1. Hilfe beim An-/Auskleiden 2. Hilfe beim Treppensteigen	70	3,65 €	
01 01 0 117	Begleitung bei Aktivitäten (keine Spaziergänge etc.)	600	31,26 €	1 mal je Woche abrechenbar
01 01 0 118	Beheizen der Wohnung 1. Beschaffung / Entsorgung des Heizmaterials 2. Beheizen	90	4,69 €	nicht bei Zentralheizung abrechenbar
01 01 0 119	Kleine Hauswirtschaftliche Versorgung 1. Reinigen des unmittelbaren Lebensbereiches im Zusammenhang mit der pflegerischen Versorgung 2. Trennung und Entsorgung des Abfalles	50	2,61 €	1 mal pro Tag
01 02 2 24 (5 Min) 01 02 2 44 (Std)	Große hauswirtschaftliche Versorgung Reinigen des Fußbodens, der Möbel, Haushaltsgeräte und ggf. der Fenster im Lebensbereich des Pflegebedürftigen (Unterhaltsreinigung, keine Grundreinigung)	je Std. je 5 Min.	21,24 € 1,77 €	
01 01 0 136	Waschen der Wäsche und der Kleidung 1. Pflege der Wäsche	300	15,63 €	einmal pro Woche; bei absoluter Stuhl-/Harninkontinenz 2mal pro Woche. Wenn die Wäsche schrankfertig geliefert wird, können für die restlichen Arbeiten nur noch 50 Punkte abgerechnet werden. bei schrankfertiger Lieferung 50 Punkte
01 01 0 137	2. Einräumen der Wäsche	50	2,61 €	
01 01 0 122	Einkaufen 1. Erstellung eines Einkaufsplanes 2. Einkaufen 3. Einräumen des Einkaufes	150	7,82 €	2 mal je Woche; wenn wegen "Essen auf Rädern" die Besorgung von Lebensmitteln entfällt, kann diese Position nur 1 mal je Woche berechnet werden. Im Einzelfall kann öfter eingekauft werden.
01 01 0 123	Zubereitung einer warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen 1. Zubereitung 2. Spülen 3. Reinigung des Arbeitsbereiches	270	14,07 €	einmal pro Tag; ausgeschlossen bei "Essen auf Rädern" oder bei sonstigen Fertiggerichten
01 01 0 124	Zubereitung einer sonstigen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen 1. Zubereitung 2. Spülen 3. Reinigung des Arbeitsbereiches	90	4,69 €	2 mal pro Tag; bei "Essen auf Rädern" 3 mal pro Tag

Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 21.12.2016

Anlage 3: Übersicht über Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK 36 02 465)

GPOS	Inhalt	Punkte	Preis €	Einschränkungen / Erläuterungen
01 01 0 125	Erstbesuch 1. Erstellung einer Pflegeanamnese 2. Feststellung Hilfebedarf/Ressourcen 3. Feststellung: welche Leistungen werden durch Angehörige/andere Personen erbracht 4. Information über weitere Hilfen 5. Organisation von Pflegehilfsmitteln 6. Abstimmung gewünschter Leistungskomplexe 7. Erstellen eines Kostenvoranschlages, Vorlage bei der zuständigen Pflegekasse 8. Erstellen eines Pflegeplanes 9. Organisation und Koordination der Pflege	900	46,89 €	nur abrechenbar bei Neueinstufung, Höherstufung oder Übernahme eines neuen Patienten
01 01 0 126	Anpassung der Pflegeplanung	200	10,42 €	nur abrechenbar bei Änderung des Pflegebedarfes (SGB XI) nach einem Krankenhausaufenthalt oder im Anschluß an Leistungen nach § 37 Abs. 1 SGB V (häusliche Krankenpflege anstelle von Krankenhausaufenthalt)

Stundensätze für die Abrechnung nach Zeitaufwand

GPOS	Inhalt	Preis €	Einschränkungen / Erläuterungen
01 02 0 4 3 (je Stunde)	Stundensatz körperbezogene Pflegemaßnahmen	44,04 € je Stunde bzw. 3,67 € je angefangene 5 Minuten	Anstelle der Leistungskomplexe 100 - 117 kann der tatsächliche Zeitaufwand – ausschließlich für die in den Leistungskomplexen für körperbezogene Pflegemaßnahmen genannten Tätigkeiten – im 5-Minuten-Takt abgerechnet werden Zeitaufwand, der bereits über andere Kostenträger (z.B. Krankenkasse) abgerechnet wurde, ist über diesen Leistungskomplex nicht mehr abrechenbar.
01 02 0 2 3 (je begonnener 5 Min.)			
01 02 0 4 5 (je Stunde)	Pflegerische Betreuungsmaßnahmen	31,68 € je Stunde bzw. 2,64 € je angefangene 5 Minuten	Anleitung und Begleitung bei versch. Aktivitäten der Freizeitgestaltung wie z.B. unterhaltende Beschäftigung, Biographie gestützte Aktivierung, Versorgung von Haustieren, Besuch von Veranstaltungen, Organisation und Gestaltung von gemeinsamen Festen und Ausflügen, Besuch von Veranstaltungen aller Art, Anleitung bei Haushaltsaktivitäten; soweit mehrere Versicherte gleichzeitig versorgt werden, ist der Zeitanteil nur anteilig abrechenbar; Bestehen mit dem für die/den jeweiligen Pflegebedürftigen zuständigen Sozialhilfeträger zur Sicherstellung von pflegerischen Betreuungsmaßnahmen abweichende Regelungen, sind diese vorrangig anzuwenden.
01 02 0 2 5 (je begonnener 5 Min.)			
01 02 0 4 4 (je Stunde)	Stundensatz Hilfen bei der Haushaltsführung	21,24 € je Stunde bzw. 1,77 € je angefangene 5 Minuten	Anstelle der Leistungskomplexe LK 118 - 124 kann der tatsächliche Zeitaufwand – ausschließlich für die in den Leistungskomplexen der Hilfen bei der Haushaltsführung genannten Tätigkeiten – im 5-Minuten-Takt abgerechnet werden
01 02 0 2 4 (je begonnener 5 Min.)			

Vertrag gemäß § 89 SGB XI vom 21.12.2016

Anlage 3: Übersicht über Leistungskomplexe ab 01.02.2017 (AC/TK 36 02 465)

Anfahrtspauschalen

GPOS	Inhalt	Preis €	Einschränkungen / Erläuterungen
01 01 0 701	Anfahrtspauschale 08.00-20.00 Uhr 100%	4,32 €	Tag SGB XI § 5 Abs. 1
01 01 0 702	Anfahrtspauschale 08.00-20.00 Uhr 50%	2,16 €	Tag SGB XI § 5 Abs. 1 mehrere Patienten
01 01 0 713	Anfahrtspauschale 08.00-20.00 Uhr 50%	2,16 €	Tag SGB XI und SGB V (§ 5 Abs. 2 Satz 1)
01 01 0 720	Anfahrtspauschale 08.00-20.00 Uhr 25%	1,08 €	Tag SGB XI und SGB V mehrere Patienten (§5 Abs. 2 Satz 2)
01 01 0 721	Anfahrtspauschale 20.01-07.59 Uhr 100%	6,20 €	Nacht § 5 Abs. 1
01 01 0 722	Anfahrtspauschale 20.01-07.59 Uhr 50%	3,10 €	Nacht SGB XI und SGB V (§ 5 Abs. 2 Satz 1)
01 01 0 723	Anfahrtspauschale 20.01-07.59 Uhr 50%	3,10 €	Nacht SGB XI § 5 Abs. 2 mehrere Patienten
01 01 0 724	Anfahrtspauschale 20.01-07.59 Uhr 25%	1,55 €	Nacht SGB XI und SGB V mehrere Patienten (§5 Abs. 2 Satz 2)